

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 364/07 B

L 16 R 310/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 RJ 2855/01 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.7.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 18.5.2000 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger ist zwar der Ansicht, das LSG habe sich unter Berücksichtigung der beiden Sachverständigengutachten zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen müssen, er hat aber nicht dargetan, einen entsprechenden Beweisantrag gestellt zu haben, den das LSG übergangen haben könnte.
- 6 Auch die vom Kläger gerügte Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 7 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005 § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur



Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).

- 8 Der Kläger trägt zur Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG vor, dieses habe in der mündlichen Verhandlung nach der Anhörung des Sachverständigen C. keinen Hinweis dazu erteilt, dass es von der beruflichen Bewertung des Sozialgerichts abweichen und die Klage in vollem Umfang abweisen wolle. Das LSG habe die widersprüchliche Bewertung der Sachverständigen W. und C. erörtern müssen. Bei Kenntnis der Einschätzung des LSG hätte er - der Kläger - einen Beweisantrag gestellt, um die widersprüchlichen Bewertungen der Sachverständigen aufzulösen. Das unter Verstoß gegen die Hinweispflicht ergangene Berufungsurteil stelle eine Überraschungsentscheidung dar.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Sinngemäß erhebt der Kläger den Vorwurf, über die vom LSG im Urteil vorgenommene Beweiswürdigung nicht vorab informiert worden zu sein. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, § 62 RdNr 8a f*). Letzteres wird zwar vom Kläger behauptet, aber nicht schlüssig dargelegt. Wie seinem Vorbringen zu entnehmen ist, war die berufliche Qualifikation bereits im erstinstanzlichen Verfahren streitig und zur Überzeugung des Berufungsgerichts noch nicht abschließend geklärt, wie die weitere Beweiserhebung durch die Anhörung des Sachverständigen C. zeigt. Ein Beteiligter muss jedoch damit rechnen, dass sich das Berufungsgericht der Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht anschließt, insbesondere wenn es noch eigene Beweiserhebungen durchgeführt hat.
- 10 Im Übrigen fehlt auch die Darlegung, dass der Kläger selbst alles getan habe, um die gewünschten Hinweise vom LSG zu erlangen. Wie er in der Beschwerdebegründung ausführt, beantwortete der Sachverständige neben Fragen des Gerichts auch eine Frage der Beklagtenvertreterin. Angesichts dessen ist für den Senat nicht nachvollziehbar, weshalb es dem Kläger nicht möglich gewesen sein soll, ebenfalls Fragen an den Sachverständigen oder auch an das

Gericht zu stellen. Falls er sich hierzu nicht in der Lage gesehen haben sollte, hätte er zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs einen Vertagungsantrag stellen müssen, um das Ergebnis der Beweisaufnahme auswerten und aus seiner Sicht evtl offengebliebene Fragen stellen zu können.

- 11 Die Beschwerdebegründung geht weiter nicht darauf ein, weshalb der Kläger nicht vorsorglich einen Beweisantrag gestellt hat, wenn er die Bewertung der beruflichen Qualifikation nach der Anhörung des Sachverständigen noch nicht für geklärt hielt. Zielt - wie im vorliegenden Fall - ein Vortrag ausschließlich auf eine weitere Beweiserhebung ab, so hat jedenfalls ein rechtskundig vertretener Kläger nur dann alles getan, um die Berücksichtigung seines Vorbringens zu sichern, wenn er auch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag stellt (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 12 Der vom Kläger ausdrücklich auf § 128 Abs 2 SGG gestützten weiteren Rüge (*S 4 der Beschwerdebegründung*) kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Mit Ausnahme der hierin enthaltenen Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht, die bereits oben behandelt ist, enthalten die übrigen Ausführungen hierzu lediglich eine Wiederholung des Vorbringens zur Gehörsrüge (*S 3 der Beschwerdebegründung*).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

